

KRITERIUM

Informationen zur Submissionspraxis

KöB Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich

Ressort Kontakte

Nr. 11/Dezember 2003

Neuerungen im Zürcher Submissionswesen ab 2004

1. Ausgangslage

Mitte der 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts ist das Beschaffungswesen der Kantone in eine völlig neue Phase getreten, indem die Kantone für die Umsetzung des GATT-/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) von 1994 die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) geschaffen haben.

Der Kanton Zürich hat die IVöB mit dem Beitrittsgesetz 1996 und der Submissionsverordnung 1997 umgesetzt. Seit mehr als vier Jahren – nachdem die Gemeinden per 1. Januar 1999 auch einbezogen wurden – stimmen die Rechtsgrundlagen im Kanton Zürich überein mit den Vorgaben des internationalen und nationalen Rechts.

Mit einer Revision der IVöB vom 15. März 2001 wurden auf interkantonaler Ebene die neuen Verpflichtungen aus dem Bilateralen Abkommen mit der EU umgesetzt, aber auch die Schwellenwerte und Verfahren harmonisiert und eine verbesserte Koordination mit dem Binnenmarktgesetz erreicht. Das revidierte Konkordat ist am 28. Januar 2003 in Kraft getreten. Der Kanton Zürich wird mit dem Beitrittsgesetz vom 15. September 2003 dieses Gesetz auf den 1. Januar 2004 in Kraft setzen und den Beitritt zum revidierten Konkordat vollziehen.

Ergänzend zur Revision der IVöB

wurden am 2. Mai 2002 auch die Vergaberichtlinien (VRöB) revidiert. Sie dienen den Kantonen als Mustervorlage für die Umsetzung der IVöB. Sie sind die Grundlage für die vom Regierungsrat am 23. Juli 2003 beschlossene neue Submissionsverordnung (SVO), die vom Kantonsrat am 1. Dezember 2003 genehmigt worden ist und die ebenfalls am 1. Januar 2004 in Kraft treten wird.

2. Die wichtigsten Punkte der Revision der IVöB bzw. des Beitrittsgesetzes 2003

■ Neu wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich unterschieden. Der Staatsvertragsbereich gemäss der revidierten IVöB bestimmt sich insbesondere aufgrund von Schwellenwerten, die je nach Abkommen unter-

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Nach nunmehr elf Ausgaben der Zeitschrift Kriterium und fast 4-jähriger Mitarbeit im Ressort Kontakte der KöB verabschiede ich mich per Ende Jahr aus dem Redaktionsteam. Ich freue mich, dass Frau lic.iur. Sandra Eberle, neue Inhaberin der Fachleitung Beschaffungswesen der Stadt Winterthur, meine Nachfolgerin wird. Ich erinnere mich gut an die ersten, von Skepsis geprägten Sitzungen im Jahre 2000, an denen das Konzept des KRITERIUM diskutiert, verworfen, geändert und wieder von vorne diskutiert wurde. Nach einem optimistischen Start, ersten Nummern mit einem erfreulichen Echo, aber auch einer Durststrecke mit Fragezeichen zu Sinn und Inhalt des Informationsblattes freue ich mich heute darüber, dass das KRITERIUM zu einer bekannten und wichtigen Informationsquelle zum öffentlichen Beschaffungswesen geworden ist und einen festen Platz in der Praxis der Vergabestellen, aber auch bei Verbänden und Anbietenden hat. Das vorliegende KRITERIUM Nr. 11 widmet sich insbesondere der Revision von Beitrittsgesetz bzw. IVöB und Submissionsverordnung per 1.

Januar 2004 und den damit verbundenen Neuerungen. Im Zusammenhang mit den neuen Rechtsgrundlagen offeriert die KöB sodann im Januar 2004 ein Schulungsangebot und veröffentlicht auf jenen Zeitpunkt hin auch das komplett neu erarbeitete Handbuch für Vergabestellen. Mit www.simap.ch steht sodann dem Kanton und den Zürcher Gemeinden ab sofort eine elektronische Plattform für Ausschreibungsvorhaben zu Verfügung.

Ich hoffe, dass die neu gestalteten Hilfsmittel zusammen mit dem KRITERIUM weiterhin dazu beitragen, dass Ihnen, liebe Leserinnen und Leser «an der Front», das öffentliche Beschaffungswesen praxisnah vermittelt und näher gebracht werden kann.

Ich wünsche dem KRITERIUM eine lange Zukunft und ein anhaltendes Leserinteresse und bedanke mich gleichzeitig bei den Kollegen des Redaktionsteams für die gute, ergebnisreiche und persönlich sehr angenehme Zusammenarbeit.

Daniela Lutz
Rechtsanwältin

Öffentliches Beschaffungswesen (Rechtsentwicklung 1994–2003)

	International / Bund	Interkantonale	Kanton Zürich
1994	GATT/WTO-Übereinkommen (GPA)	Interkantonale Vereinbarung (IVöB)	
1995	Binnenmarktgesetz (BGBM)	Vergaberichtlinien (VRöB)	
1996			Beitritts-gesetz (BeiG)
1997			Submissions-VO (SVO)
1998			Einbezug Gemeinden
2000	Bilaterales Abkommen CH–EU		
2001		Rev. Interkantonale Vereinbarung (IVöB)	
2002		Rev. Vergaberichtlinien (VRöB)	
2003			Neues Beitritts-gesetz (BeiG) Neue Submissions-VO (SVO)

schiedlich sind. Während diejenigen des GPA unverändert geblieben sind, wird der Anwendungsbereich des Bilateralen Abkommens mit weiteren Schwellenwerten erfasst.

- Im Staatsvertragsbereich werden die Kantone, die Bezirke und Gemeinden sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, erfasst. Hinzu kommen insbesondere öffentliche und private Unternehmen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung. Da die Gemeinden im Kanton Zürich schon heute der kantonalen Regelung unterstehen und die weiteren durch das Bilaterale Abkommen CH–EU bezeichneten Vergabestellen bereits teilweise durch das bisherige Konkordat erfasst waren (vgl. Telekom, Sektorenbetriebe unabhängig von der Rechtsform und Eisenbahnen, die mehrheitlich durch die öffentliche Hand subventioniert werden), kommen effektiv nur noch wenige Bereiche wie Gasversorgung und Seilbahnanlagen hinzu.

- Die neu aufgrund des Bilateralen Abkommens CH–EU unter das öffentliche Beschaffungsrecht fallenden Auftraggeber-

innen und Auftraggeber können von der Unterstellung ausgenommen werden, wenn in ihrem Tätigkeitsbereich echter Wettbewerb herrscht (Ausklinkklausel). Dies ist bereits im Telekom-Bereich geschehen.

- Im Nicht-Staatsvertragsbereich unterstehen der revidierten IVöB überdies die anderen Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben, sowie Objekte und Leistungen Privater, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

- Die Schwellenwerte und Verfahren im Nicht-Staatsvertrags-

bereich wurden interkantonale harmonisiert und den Erfahrungen angepasst. Die Schwellenwerte bei freihändigen Vergaben für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen wurden gemäss den dringenden Wünschen der Praxis deutlich erhöht. Neu ist die Aufteilung der Bauarbeiten in die Bereiche Bauhaupt- und Baunebengewerbe mit jeweils angepassten Schwellenwerten (vgl. Kasten). Diese Neuerung wurde angesichts der geringeren Auftragssummen im Baunebengewerbe, vor allem im Interesse eines transparenten und wirksamen Wettbewerbs, eingeführt.

- Der Rechtsschutz wurde harmonisiert, indem neu die Definition der anfechtbaren Verfügungen in der revidierten IVöB selber geregelt ist und die Gerichtsferien, zur Beschleunigung von Beschwerdeverfahren, nicht mehr gelten.

- Hinzu kommen verschiedene Anpassungen in einzelnen Bereichen wie z.B. eine Bestimmung über den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb.

3. Die wichtigsten Neuerungen der Submissionsverordnung

Auch bei der Revision und Neufestsetzung der Submissionsverordnung (SVO) wollte man am Bewährten und bereits Vertrauten festhalten; so orientiert sich die SVO 2003 im Aufbau und weitgehend auch im Inhalt an der bisherigen SVO 1997. Es ging daher vor allem um Anpassungen an die revidierte IVöB, aber auch um Retouchen auf-

Neue Schwellenwerte der revIVöB im Nicht-Staatsvertragsbereich (in CHF)

Auftragsart	Bisher	Neu	
Lieferungen	50'000	100'000	Grenzen für freihändiges Verfahren
Dienstleistungen	50'000	150'000	
Bauleistungen im Bauhauptgewerbe	100'000	300'000	
Bauleistungen im Baunebengewerbe (neue Kategorie)	100'000	150'000	
Bauleistungen im Baunebengewerbe	500'000	250'000	Grenze für Einladungsverfahren

Neugestaltung Handbuch für Vergabestellen

Das Handbuch für Vergabestellen, ein Praxisbegleiter für die Auftraggeberinnen und Auftraggeber, wurde erstmals 1996 herausgegeben, erlebte seither mehrere Neuauflagen und wurde in den letzten Jahren durch Merkblätter und weitere Vorlagen ergänzt. Im Zuge der Revision der Rechtsgrundlagen hat die KÖB das Handbuch nun materiell

und gestalterisch völlig neu überarbeitet. Das «neue» Handbuch für Vergabestellen kann zum Preis von Fr. 100.– ab Mitte Januar 2004 bezogen werden bei der KDMZ, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich, Tel. 043 259 99 99, Fax 043 259 99 98, www.info@kdmz.zh.ch. Das Handbuch im Volltext ist sodann auch unter www.beschaffungswesen.zh.ch zu finden.

grund der praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahre. Dabei sind u. a. folgende Änderungen bzw. Neuerungen zu erwähnen:

- Im Interesse der anderen Marktteilnehmer sind die Laufzeit von Daueraufträgen und deren Randbedingungen neu geregelt worden.

- Die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und -nebegewerbe ist für die Anwendung der neuen Schwellenwerte definiert worden.

- Zugunsten einer vermehrten Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung wurde ein zusätzlicher Paragraf eingefügt, wonach bei der Auswahl im freihändigen und im Einladungsverfahren nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen sind, die Lehrstellen anbieten.

- Ebenso sind die Anforderungen mit Bezug auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen präzisiert und verschärft worden.

- Das in der Praxis häufig kritische Thema Vorbefassung ist klarer umschrieben worden.

- Bei den Publikationsvorschriften sind neu die gesamtschweizerische elektronische Plattform Simap.ch und die spätere elektronische Einreichung von Angeboten berücksichtigt worden.

- Die wichtigen Anliegen der Vertraulichkeit und der Urheberrechte sind nun besser berücksichtigt als zuvor.

- Klar geregelt sind jetzt auch die Vorschriften, die sich mit den Sanktionen bei schwerwiegenden

Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen (Verwarnung, Widerruf des Zuschlags, Ausschluss von künftigen Vergaben) befassen.

- Schliesslich ist – gemäss dem Bilateralen Abkommen CH-EU – die Archivierung der Vergabeakten festgelegt worden.

Die dargestellten Neuerungen dienen vor allem der Abrundung und Konsolidierung der heutigen Ordnung; dies nicht zuletzt mit dem Ziel, die erworbene Praxis weiter zu entwickeln und nicht in Frage zu stellen.

4. Massnahmen im Kanton Zürich

Gesamthaft bringt somit die Revision für den Kanton Zürich und seine Gemeinden aufgrund der heutigen fortschrittlichen Rechtslage keine gewichtigen Änderungen. Es waren bzw. sind jedoch – neben dem Beitrittsgesetz und der SVO – folgende Massnahmen zu treffen:

- Die Totalrevision des Handbuchs für Vergabestellen wird auf die Inkraftsetzung des neuen Rechts hin abgeschlossen werden. Ebenso soll die stark nachgefragte Informationsbroschüre für Anbietende, Verbände und Behörden neu erarbeitet als Kurzinformation wieder zur Verfügung stehen.

- Der Aufbau der Schweizer Internetplattform Simap.ch ist soweit vorangeschritten, dass bereits 9 Kantone und 6 Städte aufgeschaltet werden konnten. Auch für den Kanton Zürich und seine Städte und Gemeinden ist der Zutritt zur Plattform organisiert [vgl. den besonderen Bericht in diesem KRITERIUM]; erste Ausschreibungen sind bereits erfolgt.

- Die Information und Schulung der kantonalen und kommunalen Vergabestellen wird zusammen mit der Einführung des neuen Rechts erfolgen [vgl. Kasten «Schulungsveranstaltungen»].

5. Schlussfolgerungen

Mit den geschilderten Massnahmen bemüht sich der Kanton Zürich, gemeinsam mit den anderen Kantonen, den erneuerten Anforderungen im öffentlichen Beschaffungswesen gerecht zu werden. Mit der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2004 sollen die neuen Regeln möglichst bald allen Beteiligten im Kanton Zürich bekannt und vor allem nutzbar gemacht werden.

Herbert Lang ■

Schulungsveranstaltungen «Das neue Submissionsrecht»

Vorankündigung / Termine

Das neue Beitrittsgesetz zur revidierten IVöB und die neue Submissionsverordnung treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Als Einführung in die verschiedenen Neuerungen und in das vollständig überarbeitete Handbuch werden im Januar und Februar 2004 in Zürich für kantonale und kommunale Vergabestellen Schulungsveranstaltungen organisiert. Die Schulungen finden (je-

weils am Vormittag) an den folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 23. Januar 2004**
- **Dienstag, 3. Februar 2004**
- **Mittwoch, 4. Februar 2004**
- **Freitag, 6. Februar 2004**

Die offizielle Einladung samt Anmeldeformular erfolgt in einem besonderen Schreiben an alle kantonalen und kommunalen Vergabestellen.

www.simap.ch ist im Kanton Zürich erfolgreich gestartet

Mit Schreiben vom 15. Juli 2003 hat die Baudirektion ca. 800 Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbände angeschrieben und über die neue elektronische Ausschreibungsplattform www.simap.ch informiert. In den Beilagen wurde den Adressatinnen und Adressaten ein Antragsformular für die Zugangsberechtigung als Auftraggeber/-in zugestellt. Das erwähnte Schreiben wurde zudem am 29. August 2003 auch im kantonalen Amtsblatt publiziert. Seither wurden insgesamt rund 150 Zugangsberechtigungen vergeben (Stand Ende November 2003). In allen

Internet-Auftritt der KÖB



Einstiegsseite der Internet-Plattform der KÖB (Vorentwurf)

Die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Zürich (KöB) bereitet einen Internet-Auftritt zum Submissionswesen vor. Unter www.beschaffungswesen.zh.ch werden u.a. ein elektronisches Handbuch für Vergabestellen, Hinweise auf das geltende Recht und die Entscheide des kantonalen Verwaltungsgewerks sowie weitere Informationen zum Beschaffungswesen angeboten. Ausserdem stehen verschiedene Links zum Thema Submissionswesen zur Verfügung. Auf die gleiche KöB-Internet-Seite gelangt man auch durch die Eingabe der Internet-Adressen www.koeb.zh.ch und www.submission.zh.ch.

Die Aufschaltung der Seite ist auf Anfang 2004 geplant.



Die Einstiegsseite von www.simap.ch

Bereichen (Auftragsarten: Lieferungen, Dienstleistungen, Bauarbeiten) wurden seit August 2003 Ausschreibungen und auch bereits erste Zuschläge auf www.simap.ch publiziert.

Nach verschiedenen Anfragen kommunaler Vergabestellen erhalten auch Private (z.B. Architektur- und Planungsbüros etc.) eine Zugangsberechtigung, sofern sie für öffentliche Vergabestellen Ausschreibungen vorbereiten. Die Antragsteller/-innen müssen hierfür aus datenschutzrechtlichen Gründen eine spezielle Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Rechts per 1. Januar 2004 besteht für sämtliche kantonalen und kommunalen Vergabestellen die Pflicht, Ausschreibungen im offenen und selektiven Verfahren, Zuschläge und damit zusammenhängende Publikationen sowohl auf www.simap.ch als auch im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Zwischen den beiden Publikationsorganen besteht ein automatisierter Link, so dass die Ausschreibung nur einmal, auf www.simap.ch, eingegeben werden muss. Die Antragsformulare

für die Zugangsberechtigung als Auftraggeber/-in können auf www.simap.ch, auf der deutschsprachigen Seite des Kantons Zürich unter dem Titel «Mitteilungen», heruntergeladen werden. Vergabestellen, die im Jahr 2004 mit der Durchführung von Vergabeverfahren rechnen, sollten noch vor Ende Jahr eine Zugangsberechtigung beantragen.

Die bestehende Plattform wird unter dem Namen «SIMAP 2» weiterentwickelt und voraussichtlich ungefähr im Sommer 2005 aufgeschaltet.

Mark Cummins ■

Impressum

Redaktion: Cyrill Bühler, Thalheim a.d.Th.; Fred Hirschi, Staatskanzlei, Zürich; Urs Keller, Urdorf; Herbert Lang, Baudirektion, Zürich; Daniela Lutz, Stadt Winterthur; René Manz, Stadt Zürich.

Kontaktadresse:
E-Mail: gs-stab@bd.zh.ch

Layout: Andreas Walker, BDkom

Bezug: Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale KDMZ, Räfelstrasse 32, 8090 Zürich; Tel.: 043 259 99 99, Fax: 043 259 99 98; E-Mail: fridolin.kern@kdmz.zh.ch